

Bundessozialgericht

11a RA 28/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. August 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. August 1987 in Berlin
für Recht erkannt:

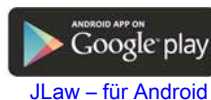
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. März 1986
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob nach Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit (EU) gemäß Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nachentrichtete Beiträge bei der EU-Rente zu berücksichtigen sind.

Der 1916 geborenen Klägerin gewährte die Beklagte aufgrund des im Januar 1978 eingetretenen Versicherungsfalles mit Bescheid vom 27. April 1982 rückwirkend ab Februar 1978 die EU-Rente. Im Dezember 1975 hatte die Klägerin der Beklagten geschrieben, sie möchte die Lücken in ihrer Angestelltenversicherung in den Jahren 1956 bis 1973 mit Beiträgen der Beitragsklasse 600 oder 800 auffüllen. Im Dezember 1977 hatte sie vorab um Erteilung einer Rentenauskunft gebeten und im Februar 1981 nach erfolgter mündlicher Beratung den Nachentrichtungsantrag dahin konkretisiert, daß von März 1957 bis September 1972 Beiträge der Klasse 600 zu je 108,-- DM entrichtet werden sollten. Hierauf wurde die Klägerin mit Bescheid vom 26. Januar 1982 zur entsprechenden Nachentrichtung zugelassen. Am 19./20. April 1982 beantragte sie eine Änderung ab 1959 in höhere Beitragsklassen (bis 1962 Klasse 800, bis 1964 Klasse 1000, für 1966 Klasse 1200, bis September 1972 Klasse 1400) wegen unrichtiger Beratung und zahlte den erforderlichen Mehrbetrag ein; ferner widersprach sie am 27. Mai 1982 "vorsorglich und zur Fristwahrung" dem Rentenbescheid vom 27. April 1982 hinsichtlich der Rentenhöhe. Hierüber erließ die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Beklagte keinen Widerspruchsbescheid; sie ging nur auf die beantragte Aufstockung der Beiträge ein und lehnte sie ab (Bescheid vom 6. September 1982, Widerspruchsbescheid vom 19. April 1983). Die dagegen gerichtete Klage blieb beim Sozialgericht (SG) erfolglos (Urteil vom 24. Januar 1984).

Das Landessozialgericht (LSG) hat dieser Klage stattgegeben, ferner die vor ihm am 20. Februar 1985 erhobene Klage, unter Abänderung des Rentenbescheides vom 27. April 1982 eine den zusätzlich nachentrichteten Beiträgen entsprechende höhere EU-Rente zu gewähren, abgewiesen (Urteil vom 12. März 1986). Nach seiner Ansicht erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für eine Beitragsnachentrichtung auf der Grundlage von Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG auch hinsichtlich der am 19./20. April 1982 beantragten Beitragshöhe. Die Änderung der Konkretisierung sei wirksam, da die Klägerin dem Nachentrichtungsbescheid vom 26. Januar 1982 rechtzeitig widersprochen habe; auf das Bestehen eines Herstellungsanspruchs komme es bei dieser Sachlage nicht an. Die höheren Beiträge seien jedoch nicht auf die EU-Rente anzurechnen, wie es die Klägerin im Wege der zulässigen, weil sachdienlichen Klagerweiterung begehre, da sie erst nach Eintritt des Versicherungsfalles entrichtet worden seien. Auf § 141 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) könne die Klägerin sich insoweit nicht berufen. Zwar habe sie schon vor dem Versicherungsfall mitgeteilt, sie möchte die Beitragslücken auffüllen und habe damit zugleich die Bereitschaft zur Beitragsentrichtung erklärt. Im Rahmen des § 141 Abs 2 AVG reiche jedoch eine solche allgemein gehaltene Erklärung nicht aus.



-4-

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine unrichtige Anwendung von § 141 Abs 2 AVG.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil hinsichtlich der
Klageabweisung sowie den Bescheid vom
27. April 1982 zu ändern und die Beklagte
zu verurteilen, ab 1. Februar 1978 höhere
EU-Rente unter Berücksichtigung der er-
höhten Beitragsnachentrichtung zu ge-
währen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein das Begehren der Klägerin, ihr ab Februar 1978 (Rentenbeginn) eine höhere EU-Rente auf der Grundlage der im April 1982 beantragten höheren Nachentrichtung, die das LSG für rechtens befunden hat, zu gewähren. Das läßt sich aus der sich mit der Klageabweisung durch das LSG befassenden Revisionsbegründung hinreichend deutlich entnehmen, obgleich es an dem vom Gesetz für die Revisionsbegründung gefor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

dernten bestimmten Antrag (§ 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) fehlt. Bei diesem Begehren handelt es sich um eine gegen den Rentenbescheid vom 27. April 1982 gerichtete Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 und 4 SGG), die die Klägerin, wie aus dem Urteil des LSG hervorgeht, erst vor dem Berufungsgericht erhoben hat; die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1985 weist aus, daß die mit der Revision weiterverfolgte Klage an diesem Tage in den Rechtsstreit eingeführt worden ist. Das LSG hat die Klage zu Unrecht für zulässig erachtet.

Der Zulässigkeit steht allerdings nicht entgegen, daß die Klägerin den Rentenbescheid unter dem 27. Mai 1982 bereits mit dem Widerspruch angegriffen hatte, über den bisher nicht entschieden worden ist. Allein der Umstand, daß schon ein Widerspruch vorlag, bevor die Klage erhoben wurde, macht letztere nicht unzulässig, sofern es sich, wie hier, um einen Fall des § 78 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGG handelt, in dem das Gesetz die Anfechtungsklage (sowie die damit verbundene Leistungsklage) auch ohne Vorverfahren zuläßt. Der erkennende Senat hat entschieden, daß dann der Klage der Vorrang vor dem Widerspruch gebührt (SozR 1500 § 78 Nr 18). Hierfür war und ist Voraussetzung jedoch, daß sowohl Widerspruch als auch Klage fristgerecht erhoben worden sind.

Im vorliegenden Falle ist die Klage indessen verspätet erhoben worden, was das LSG nicht beachtet hat. Hierbei handelt es sich um einen bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel (SozR Nr 33 zu § 162 SGG; SozR



1500 § 150 Nr 11).

Dieser Mangel ist nicht dadurch ausgeräumt worden, daß das LSG in der Klageerweiterung eine nach § 99 SGG zulässige Klageänderung gesehen hat. Dies betraf nur die besonderen Prozeßvoraussetzungen für die Klageänderung. Daneben mußten die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen für die zusätzlich eingeführte Klage gegeben sein (SozR 1500 § 87 Nr 6; Meyer-Ladewig, § 99 Anm 13). Nach § 87 Abs 1 Satz 1 SGG ist die (Anfechtungs- und Leistungs-) Klage jedoch binnen eines Monats nach Zustellung oder wenn nicht zugestellt wird, nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Hier ist davon auszugehen, daß der Rentenbescheid vom 27. April 1982 der Klägerin spätestens bis zum 25. Mai 1982 bekannt gemacht worden ist; denn unter diesem Datum hat die Klägerin das - am 27. Mai 1982 bei der Beklagten eingegangene - Widerspruchsschreiben gegen den Rentenbescheid verfaßt. Die Klage hätte also, um rechtzeitig zu sein, binnen eines Monats ab dem 26. Mai 1982 (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG) erhoben werden müssen; erhoben wurde sie jedoch im Berufungsverfahren erst am 20. Februar 1985.

Die in § 89 SGG bestimmten Ausnahmen von der Klagefrist liegen nicht vor. Es handelt sich um keine der dort genannten Feststellungsklagen; ferner spricht nichts dafür, daß die Klage als Untätigkeitsklage iS der §§ 89, 88 SGG erhoben werden sollte. Ein anderes Ergebnis ist ebensowenig dadurch zu erreichen, daß die Klägerin auf die Hinweise des Senates zum Revisionsantrag und zur Klagefrist im Schriftsatz vom 27. Juli 1987 einen Antrag for-



-7-

muliert hat, in dem sie die "Feststellung" der Anrechnung der höheren Beiträge auf die EU-Rente begehrt. Denn abgesehen davon, daß der Antrag in der nunmehr formulierten Gestalt gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG verspätet wäre, läßt sich das Begehren der Klägerin auch nicht gemäß § 123 SGG von Anfang an in eine Feststellungsklage umdeuten, weil eine Feststellungsklage nicht dazu gebraucht werden kann, die fristgebundene Anfechtungs- und Leistungsklage zu umgehen (BSGE 15, 282, 286).

Eine Möglichkeit, das Widerspruchsschreiben vom 25. Mai 1982 in eine Klage umzudeuten, besteht ebenfalls nicht, weil sein Inhalt eindeutig und ausschließlich auf die Widerspruchserhebung ausgerichtet ist; wäre auch nur zweifelhaft, ob es sich um einen Widerspruch oder um eine Klage handelte, so müßte es selbst dann als Widerspruch behandelt werden, da es bei der Stelle eingegangen ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Abs 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGG).

Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte das LSG die erweiterte Klage als unzulässig abweisen müssen. Die Beklagte während des Berufungsverfahrens zu veranlassen, das fehlende Vorverfahren nachzuholen, ging wegen der Verspätung der Klage rechtlich nicht an. Dem erkennenden Senat ist es deshalb ebenfalls verwehrt, über den mit der streitigen Klage erhobenen materiell-rechtlichen Anspruch zu befinden. Es ist nunmehr Sache der Beklagten, über den noch nicht erledigten Widerspruch der Klägerin gegen den Rentenbescheid zu entscheiden.



-8-

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)